Rhein-Sieg-Kreis Der Landrat Amt 30

Kreistagsfraktion Alternative für Deutschland

nachrichtlich
CDU-Kreistagsfraktion
SPD-Kreistagsfraktion
GRÜNE-Kreistagsfraktion
FDP-Kreistagsfraktion
DIE LINKE-Kreistagsfraktion
Gruppe im Kreistag FUW/Piraten
und die fraktionslosen Kreistagsmitglieder

Anfrage zum nichtöffentlichen Teil von Ausschuss-/Kreistagssitzungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den mit Ihrer Anfrage vom 07.11.2014 gestellten Fragen nehme ich wie folgt Stellung:

1. Welche Daten der zu behandelnden TOPe dürfen auch dann den Mitgliedern der Ausschüsse bzw. den Kreistagsabgeordneten nicht offenbart werden, wenn sie im nichtöffentlichen Teil der Sitzung nach § 8 Abs. 1 der GO behandelt werden?

In der KrO bzw. GO NRW gibt es keine bereichsspezifische Vorschrift, die den Umfang und die datenschutzrechtlich gebotenen Grenzen der Datenweitergabe an Ausschuss- und Rats-/Kreistagsmitglieder regelt. Deshalb sind auf die Datenweitergabe von der hauptamtlichen Verwaltung an die Kreistagsabgeordneten bzw. Mitglieder von Ausschüssen die Regeln des § 14 Abs. 1 bis 3 DSG NRW und die dort genannten Regeln des § 13 DSG NRW entsprechend anzuwenden (§ 14 Abs. 4 DSG NRW). Dort ist die Weitergabe von personenbezogenen Daten innerhalb derselben öffentlichen Stelle geregelt.

Voraussetzung für eine rechtmäßige Weitergabe im nichtöffentlichen Teil der Sitzung ist, dass sie zur zweckmäßigen Aufgabenerfüllung erforderlich ist und der Zweckbindungsgrundsatz beachtet wird; im Übrigen gelten die allgemeinen datenschutzrechtlichen Grundsätze. Dabei ist grundsätzlich für jeden Einzelfall zu prüfen, ob die Weitergabe und Verwendung personenbezogener Daten zur rechtmäßigen Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Rates/Kreistages erforderlich ist. Insofern kann auf die Zuständigkeiten des Kreistages gemäß § 26 KrO NRW Bezug genommen werden. Im Zweifelsfall ist eine Einwilligung des Betroffenen einzuholen.

Zudem ist stets der Grundsatz der Datenvermeidung zu beachten. Daraus folgt, dass in jeder Sitzung personenbezogene Daten nur in dem Umfang verwendet werden dürfen, der unbedingt erforderlich ist, um einen Sachverhalt angemessen und umfassend zu behandeln. Die personenbezogenen Daten dürfen nicht nur bloße Hintergrundinformationen darstellen. Nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz dürfen nur solche Daten übermittelt werden, deren Kenntnis zur konkreten Aufgabenerfüllung erforderlich sind.

So können z.B. beim An- und Verkauf von Grundstücken der Name des Erwerbers bzw. Verkäufers sowie Preis und Verwendungszweck des Objektes notwendig sein. Personenbezogene Daten müssen hier eingeführt werden, soweit sie für die Bewertung der einzelnen Vorhaben unerlässlich sind.

2. Wie bzw. unter welchen Umständen und über welche Tatsachen darf die Öffentlichkeit bezüglich der Fakten eines nichtöffentlich behandelten TOPes gemäß § 27 der GO informiert werden?

Gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 GO NRW (i.V.m. § 28 Abs. 2 Satz 1 KrO NRW) sind die Kreistagsabgeordneten, auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit, zur Verschwiegenheit über solche Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen dabei bekannt geworden sind und deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben oder vom Kreistag beschlossen ist. Sie dürfen die Kenntnis vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten.

In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass alle Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung beraten werden, der Geheimhaltungspflicht unterliegen. Insofern korrespondiert der Ausschluss der Öffentlichkeit mit der Verschwiegenheitspflicht der Rats-/Kreistagsmitglieder. Eine Ausnahme gilt nur für Tatsachen, die offenkundig sind. Dies sind Tatsachen, die allgemein bekannt oder jederzeit feststellbar sind, von denen also ein verständiger Mensch jederzeit durch Nutzung allgemein zugänglicher Informationsquellen ohne Aufwand Kenntnis erlangen kann, zum Beispiel durch Berichte in der örtlichen Presse.

3. Durch welche Institution(en) und Verfahren wird überprüft und sichergestellt, dass bei von der Verwaltung geführten Vertragsverhandlungen die gebotene Distanz und Interessenneutralität zwischen der Verwaltung und dem jeweiligen Vertragspartner gewahrt bleibt?

Bei Auftragsvergaben nach der VOB, VOL oder VOF sind die Handreichungen des Rhein-Sieg-Kreises für die Vergabe zu beachten. Hier ist – anknüpfend an bestimmte Wertgrenzen – die Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes vor der Auftragsvergabe vorgeschrieben. Zudem wird – je nach Vertragsnatur – der Abschluss von Integritätsverträgen bzw. die Abgabe von Verpflichtungserklärungen nach dem Verpflichtungsgesetz gefordert. Verträge von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung werden zudem regelmäßig dem Finanzausschuss im Volltext vorgelegt.

Darüber hinaus gibt es neben den allgemeinen Regelungen zur Befangenheit von Verwaltungsmitarbeitern Dienstanweisungen zum Umgang mit Belohnungen und Geschenken und zu § 31 Gemeindehaushaltsverordnung. Gemäß § 43 KrO NRW müssen Verpflichtungserklärungen, die nicht Geschäfte der laufenden Verwaltung betreffen, zudem vom Landrat oder der Kreisdirektorin oder einem von ihnen Bevollmächtigten unterzeichnet werden. Der Rhein-Sieg-Kreis hat dies durch eine interne Regelung noch verschärft, wonach für solche Verpflichtungserklärungen immer zwei Unterschriften (Landrat/Kreisdirektorin und Bevollmächtigter) erforderlich sind.

Mit freundlichen Grüßen